

SVP Obwalden, Postfach 1512, 6060 Sarnen

Finanzdepartment Obwalden
"Vernehmlassung Steuergesetz"
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen

16. März 2017

Vernehmlassung zur Teilrevision Steuergesetz per 1. Januar 2018

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Büchi
Sehr geehrte Damen und Herren

Zur weiteren geplanten Teilrevision des Steuergesetzes nehmen wir gerne wie folgt Stellung. Nach wie vor ist der grösste Kritikpunkt dieser Vorlage die Begrenzung des Pendlerabzuges, weil die Pendler praktisch alleine zur Kasse gebeten werden, um FABI zu finanzieren. Es sind nun aber nicht nur Pendler, welche die Bahninfrastruktur nutzen, sondern auch Touristen, Schüler, Rentner usw. und diese meistens mit Spezialpreisangeboten.

In der Politik werden immer wieder Fehler gemacht und es wäre auch in der Politik angebracht, zu gemachten Fehlern zu stehen und für Korrekturen einzustehen. FABI war vermutlich so ein Fehler, weil diese Kosten ab 2018 bis 2020 massiv zunehmen werden. 3.16 Mio. Franken sollen es gemäss Erläuterungen auf Seite 6 bis 2020 im Vergleich zur Staatsrechnung 2015 sein!

Die SVP war am 9. Februar 2014 als einzige Partei gegen diese Vorlage und hat vor den zu erwartenden Kosten gewarnt. Alle anderen Parteien waren mit Begeisterung für diese Vorlage. Auch in Obwalden war die SVP die einzige Partei und 47.7% der Obwaldnerinnen und Obwaldner haben damals ein Nein in die Urne gelegt. Klar ist, dass demokratische Entscheide zu akzeptieren sind. Zu bedenken geben möchten wir, dass nur der Bund die Beschränkung des Pendlerabzugs zur Finanzierung in dieser Vorlage klar vorgesehen hatte. Die Kantone haben bei dieser Vorlage keine ehrliche Rolle gespielt und müssen nun die Finanzierung im Nachhinein regeln. Wäre diese Forderung der Kantone bereits in der Abstimmungsvorlage genügend transparent gewesen, hätte das Stimmvolk vermutlich anders entschieden.

Als die Beschränkung des Pendlerabzugs zum ersten Mal mit der Steuergesetzrevision per 1.1.2016 auf die politische Agenda geriet, wollte der Regierungsrat noch Fr. 3'000 als Beschränkung festsetzen.

Der Regierungsrat macht es sich nun mit der Finanzierung von FABI etwas sehr einfach und möchte bei Fr. 5'000 ansetzen, weil damit in etwa die aktuellen Kosten für FABI gedeckt werden. Nicht gedeckt wären aber die steigenden Kosten ab 2018 bis 2020.

Ausser in der Tabelle 2 auf Seite 8 der Erläuterungen wird nicht ausgeführt, dass von dieser Beschränkung des Pendlerabzuges auch die Kirchgemeinden mit Fr. 170'000 Mehrertrag profitieren. In welchem Zusammenhang die Kirchgemeinden mit dem Pendlerabzug stehen ist nicht nachvollziehbar, beteiligen sie sich doch nicht an FABI und würden somit unbegründet profitieren.

Von dieser vorgeschlagenen Reduktion des Pendlerabzuges auf Fr. 5' 000 sind über 16% aller Steuerpflichtigen in Obwalden betroffen, für alle jene ist dies eine faktische Steuererhöhung.

Mit der Steuerstrategie wurden bewusst Steuerzahler mit durchschnittlich gutem Einkommen angelockt, die auch Ihre Einkommen ausserhalb Obwalden verdienen (müssen). Viele obwaldner Steuerzahler verdienen ihr Geld ausserhalb des Kantons und versteuern es in Obwalden.

Für die SVP Obwalden gehört der Pendlerabzug zu den Gewinnungskosten, weshalb der Vorschlag des Regierungsrats abgelehnt wird. Wenn Obwalden steuerattraktiv und wohnattraktiv sein will, dann gehören auch Pendler dazu. Besondere für Engelberg und Lungern wäre der Pendlerabzug eine massive Einbusse. Mit dem Pendlerabzug von 5'000.- wären die Fahrkosten gerade mal für 32 Km. gedeckt, für die Engelberger bis nach Dallenwil und für die Lungerner bis nach Sarnen. Arbeitsorte in die Wirtschaftsstandorte Luzern, Zug und Zürich, werden abgestraft, obschon der Steuerzahler den weiteren Weg auf sich nimmt. Für diese Gemeinden ist der öffentliche Verkehr im Stundentakt keine echte Alternative.

Obwalden würde mit der geplanten Anpassung im Vergleich mit den umliegenden Kantonen neu über den tiefsten Pendlerabzug verfügen, dies trotz abgelegener Verkehrslage. Die SVP Obwalden versteht unter «Im Herzen der Schweiz – überraschend einzigartig» etwas anderes.

Als politischen Kompromiss und entgegen der grundsätzlichen Haltung, wonach der Pendlerabzug zu den Gewinnungskosten gehört, schlägt die SVP Obwalden den doppelten Betrag von Fr. 10'000 zur Begrenzung vor. Damit kann eine Begrenzung festgesetzt werden, welche immer noch als „standortattraktiv“ gelten dürfte und die Verkehrslage des Kantons berücksichtigt.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben und danken für die Kenntnissnahme unserer Einwände, welche hoffentlich in die Vorlage einfliessen werden.

Freundliche Grüsse
SVP Obwalden

Monika Rügger
Parteipräsidentin

Daniel Wyler
Fraktionspräsident

Fragebogen zur Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2018
--

I. AUSGANGSLAGE UND ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES AUF 1. JANUAR 2018

1.1	Der Regierungsrat schlägt vor, die Vorlage in zwei separate Nachträge aufzuteilen. Dabei soll der erste Nachtrag dem Volk zur Beurteilung vorgelegt werden und für den zweiten Nachtrag empfiehlt er das fakultative Referendum. Begrüssen Sie diesen Vorschlag des Regierungsrats (vgl. Kapitel I und IV)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Es ist wichtig, dass diese beiden Revisionspunkte in zwei getrennten Vorlagen behandelt werden und dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sich zur Beschränkung des Pendlerabzuges äussern können. In diesem Sinne unterstützt die SVP Obwalden das vorgeschlagene Behördenreferendum klar bzw. erwartet das obligatorische Referendum.	

II. REVISIONSPUNKTE ERSTER NACHTRAG

2.1	Unterstützen Sie eine Beschränkung des Abzugs für berufsbedingte Fahrkosten auf Fr. 5'000.- (vgl. Kapitel II, 5.2)?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Falls nein	Was schlagen Sie vor? Als politischen Kompromiss und entgegen der grundsätzlichen Haltung, wonach der Pendlerabzug zu den Gewinnungskosten gehört, schlägt die SVP Obwalden den doppelten Betrag, also Fr. 10'000, zur Begrenzung vor. Damit kann eine Begrenzung festgesetzt werden, welche immer noch der Standortattraktivität dient und die Verkehrslage des Kantons berücksichtigt. (Siehe detailliertere Ausführungen im Begleitschreiben)	
2.2	Sind Sie einverstanden, dass der Schlüssel in Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs auf gerundet 60% Kanton und 40% Gemeinden angepasst wird (vgl. Kapitel II, 5.3)?	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Falls nein	Was schlagen Sie vor? Der Schlüssel muss so angepasst werden, dass auch die Kirchgemeinden von diesem Mehrertrag durch den Pendlerabzug ihren Beitrag an den ÖV abliefern müssen.	

III. REVISIONSPUNKTE ZWEITER NACHTRAG

3.1	Sind Sie mit den Anpassungen an das übergeordnete Recht einverstanden (vgl. Kapitel III, 6.)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		
3.2.	Begrüssen Sie die Möglichkeit, dass bei Juristischen Personen der Gewinnsteuersatz auf Antrag erhöht werden kann (vgl. Kapitel III, 7.)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Wenn juristische Personen freiwillig und auf Antrag selber einen höheren Steuersatz wünschen, dann ist diese Revision klar zu begrüßen.	
3.3	Sind Sie mit den Präzisierungen und Vereinfachungen einverstanden (vgl. Kapitel III, 8.)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		